

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[s7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s7@gesundheitsministerium.gv.at)

Geschäftszahl: 2020-0.516.872

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Elizaveta SAMOILOVA**  
Sachbearbeiterin

[Elizaveta.SAMOILOVA@bka.gv.at](mailto:Elizaveta.SAMOILOVA@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643930  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.446.926

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst generell zu befürworten und scheint insbesondere bei hochsensiblen und eingriffsintensiven Materien wie der vorliegenden geboten.

Ungeachtet des Verständnisses, das in Zeiten der Pandemie für kurze Fristen aufzubringen ist, wird in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

#### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4 neu):

Die vorgesehene Bestimmung verpflichtet zusammengefasst im Zusammenhang mit der Kontaktpersonennachverfolgung im Rahmen des Beschlusses 1082/2013/EU „Personen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten können, wie Personenbeförderungsunternehmen, Reisebüros oder Beherbergungsbetriebe,“ zur Auskunftserteilung.

Die diesbezüglichen Erläuterungen erwähnen das durch den in Rede stehenden Beschluss initiierte unionsweite Frühwarn- und Reaktionssystem und exemplifizieren den Begriff der Personenbeförderungsunternehmen, enthalten darüber hinaus jedoch keine Auslegungshinweise.

Die Tatbestandsumschreibung „im Zusammenhang mit ... einen Beitrag leisten können“ sollte allerdings schon im Gesetzestext präzisiert werden. Insbesondere sollte präzisiert werden, welche Bestimmungen des EU-Beschlusses tatsächlich für die Auskunftspflichtigen maßgeblich sein sollen; ebenso aber, was mit „Beitrag leisten können“ gemeint ist (gedacht ist offenbar an Informationen, über die die betreffenden Personen verfügen). Fraglich ist auch, ob der im Entwurfstext gebrauchte Begriff der „Erhebungen“ – der in dem zitierten EU-Beschluss nicht vorkommt – an die Begriffsverwendung im Epidemiegesetz 1950 anknüpft oder etwa mit dem Begriff der „Ermittlung von Kontaktpersonen“ nach Art. 3 Buchst. c des Beschlusses gleichzusetzen ist. Zu erwägen wäre, ob die normierte Auskunftspflicht auch ohne Bezugnahme auf den in Rede stehenden Beschluss umschrieben werden kann. Erläuterungsweise wäre von Interesse, inwieweit sie über die bereits bestehende Auskunftspflicht hinausgeht.

#### Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Vorbehaltlich der Einschätzung des für rechtliche Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten zuständigen Bundesministeriums für Justiz wird darauf hingewiesen, dass laut den Erläuterungen zufolge der vorgesehenen Bestimmung Betriebe, Veranstalter und Vereine verpflichtet sind, Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern *zu verarbeiten* und diese im Anlassfall bei einer Umgebungsuntersuchung der Gesundheitsbehörde *zur Verfügung zu stellen*. Diese Verpflichtungen zur Verarbeitung und

zur Zurverfügungstellung personenbezogener Daten finden im Gesetzestext jedoch keine Entsprechung, in dem lediglich von „aufbewahren“ die Rede ist.

Des Weiteren sollen Betriebe, Veranstalter und Vereine durch die vorgesehene Bestimmung verpflichtet werden, Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern aufzubewahren, wenn diese in die Datenverarbeitung *eingewilligt* haben. Dies wirft die Frage auf, was gilt, wenn ein Besucher nicht einwilligt. Ausweislich der Erläuterungen werde klargestellt, dass in einem solchen Fall der Veranstalter den Eintritt nicht verweigern dürfe; dies findet jedoch keinen Niederschlag im Gesetzestext.

Schließlich soll eine „Verarbeitung zu anderen Zwecken (...) nicht zulässig“ sein. Es geht aus dem Gesetzestext jedoch nicht hervor, zu welchem Zweck eine Datenverarbeitung *zulässig* sein soll.

#### **Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1a):**

Nach der geltenden Fassung des § 7 Abs. 1a sind die Bezirksgerichte von Amts wegen verpflichtet, in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde. Die vorgesehene Einschränkung der Meldepflicht der Bezirksverwaltungsbehörde würde nichts an dieser Verpflichtung ändern (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit). Sie wirft jedoch die Frage auf, auf welche Weise die Gerichte von Anhaltungen, die kürzer als vier Wochen dauern und zu deren amtswegiger Überprüfung die Gerichte nach wie vor verpflichtet sind, Kenntnis erlangen würden.

#### **Zu Z 10 (§ 43a):**

##### **Zu Abs. 2:**

Aus der vorgesehenen Formulierung geht das (Rang-)Verhältnis der jeweiligen Verordnungen nicht klar hervor. So wäre von dem vorgesehenen Wortlaut auch der Fall gedeckt, in dem der Landeshauptmann strengere Regeln erlassen kann, sofern in der Verordnung des Landeshauptmanns selbst nichts Anderes angeordnet ist. Es wird daher angeregt, entsprechend dem vorgesehenen Abs. 3 den Regelungsinhalt des Abs. 2 auf zwei Sätze aufzuteilen.

**Zu Abs. 3:**

Aus der vorgesehenen Bestimmung geht nicht mit hinreichender Klarheit hervor, welche konkreten (Teile von) Verordnungen entgegenstehend und weniger streng sind und daher außer Kraft treten. Es wird daher angeregt, den Bundesminister und den Landeshauptmann zu ermächtigen, das Außerkrafttreten bestimmter entgegenstehender, weniger strenger Verordnungen des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall anzuordnen.

**Zu Art. 2 (Änderung des Tuberkulosegesetzes):****Zu Z 2 (§ 17 Abs. 4):**

Ausweislich der Erläuterungen soll die Möglichkeit der E-Mail-Eingabe des Überprüfungsantrages der in „Heimquarantäne“ angehaltenen Person auch wegen einer anderen nach § 7 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 anzeigepflichtigen Krankheit angehaltenen Personen offenstehen. Dies findet im Gesetzestext keine Entsprechung.

Weiters soll es laut den Erläuterungen keinen Unterschied machen, ob die Person mit Bescheid oder durch Maßnahme (Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) von der Bezirksverwaltungsbehörde angehalten wird. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, welche Unterlagen letzterenfalls dem Antrag anzuschließen wären.

**Zu Art. 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):****Zu Z 2 (§ 1):****Zu Abs. 1:**

Den Erläuterungen zufolge gelten die Regeln über das Betreten „selbstredend auch für das Befahren oder das Verweilen“. Es empfiehlt sich, dies auch im Gesetzestext entsprechend abzubilden.

Im Hinblick auf die vorgesehene Z 3 wird darauf hingewiesen, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht alle Verkehrsmittel – wie etwa das Auto, das Fahrrad oder der Tretroller – „betreten“ werden können. Im Sinne der Rechtsklarheit wird daher angeregt, in

diesem Zusammenhang die Wörter „Benutzung“ bzw. „benutzen“ zu verwenden. Entsprechendes gilt für die vorgesehenen Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Z 1.

Im Übrigen sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, was unter „Verkehrsmitteln“ im Sinne der vorgesehenen Z 3 zu verstehen ist und ob von diesem Begriff nur öffentliche oder auch private Verkehrsmittel, in Einzel- oder Gruppenbenutzung erfasst sind. Zudem sollte dargelegt werden, welche sachlichen Gründe ein allfälliges Betretungs- bzw. Benutzungsverbot der jeweiligen Verkehrsmittel rechtfertigen würden.

#### **Zu Abs. 2:**

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, was unter „Voraussetzungen“ zu verstehen ist.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, worauf sich das „Betreten“ im vorgesehenen zweiten Satz bezieht.

#### **Zu Z 3 (§ 2):**

#### **Zu Abs. 1:**

Einleitend wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juli 2020 zu V 363/2020 (Rz. 68) hingewiesen, in dem dieser nicht ausgeschlossen hat, dass „bei Vorliegen besonderer Umstände unter entsprechenden zeitlichen, persönlichen und sachlichen Einschränkungen“ auch ein Ausgangsverbot zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gerechtfertigt sein kann, „wenn sich eine solche Maßnahme angesichts ihrer besonderen Eingriffsintensität als verhältnismäßig erweisen kann“.

Aus dem vorgeschlagenen Wortlaut lassen sich jedoch die konkrete Bedeutung der Begriffe „bestimmte Orte“ und „öffentliche Orte“ sowie ihre Abgrenzung voneinander nicht mit ausreichender Klarheit erkennen. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen (eventuell auch anhand von Beispielen) klargestellt werden, was jeweils unter „bestimmten Orten“ und „öffentlichen Orten“ zu verstehen ist. Darüber hinaus sollte ihr Verhältnis zueinander sowie zu Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln im Sinne des § 1 präzisiert werden. Es sollte auch klargestellt werden, ob von „bestimmten Orten“ auch *private* Orte – wie etwa Wohnungen, Grundstücke etc. – erfasst sein sollen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Juli 2020 zu V 363/2020 festgestellt hat, dass bereits der geltende § 2 nähere Leitlinien für die dem Ordnungsgeber vorgegebene Verhältnismäßigkeitsprüfung gebe, indem er das Ziel der Betretungsverbote auf die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 konkretisiere. Damit überträgt diese Bestimmung – ebenso wie die dem VfGH-Erkenntnis zu V 411/2020 zugrundeliegende Bestimmung des § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – dem zuständigen Bundesminister einen Einschätzungs- und Prognosespielraum, ob und wie weit er zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch erhebliche Grundrechtsbeschränkungen für erforderlich hält. Da damit – genauso wie in § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – eine inhaltlich weitreichende Ermächtigung des Ordnungsgebers normiert wird, wird auf die besondere Begründungs- und Dokumentationspflicht des Ordnungsgebers, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Ordnungsentscheidung fußt und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt ist, aufmerksam gemacht.

Im Übrigen gilt das zu § 1 Abs. 1 im Hinblick auf das Befahren und das Verweilen Gesagte sinngemäß.

**Zu Abs. 2:**

Es gilt das zu § 1 Abs. 2 Gesagte sinngemäß.

**Zu Z 4 (§ 2b):**

**Zu Abs. 2:**

Es gilt das zu Art. 1 Z 10 (§ 43a des Epidemiegesetzes 1950) Gesagte sinngemäß.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

#### Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

##### Zu Z 1 (Titel):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*„1. Dem Titel wird folgender Klammerausdruck angefügt:“*

##### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4 neu):

In Berichtigung eines Schreibversehen sollte es „des Beschlusses 1082/2013/EU“ lauten. Auf die Zitierregeln des EU-Addendums (Rz 51 ff) wird hingewiesen.

Zur Vermeidung von Umnummerierungen sollten Absatzbezeichnungen mit Buchstabenuffixen verwendet werden (LRL 126).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

**Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):**

Nach dem legislatischen Sprachgebrauch, der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht, bedeutet eine „Anfügung“, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In diesem Sinne kann ein Abs. 6 nicht einem Abs. 5, sondern dem § 5 angefügt werden. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

*„4. Dem § 5 ~~Abs. 5~~ wird folgender Abs. 6 angefügt:“*

**Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1a):**

In der Novellierungsanordnung sollte zwischen dem Anführungszeichen und dem Beistrich ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden („°“).

**Zu Z 6 (§ 15 Abs. 2):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*„6. ~~Der Punkt nach In~~ § 15 Abs. 2 ~~Z 4~~ wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:“*

**Zu Z 7 (§ 15 Abs. 5):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*„7. Dem § 15 ~~Abs. 4~~ wird folgender Abs. 5 angefügt:“*

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die vorgesehene Regelung aus systematischen Gründen nicht besser in § 43 (behördliche Kompetenzen) geregelt werden sollte.

**Zu Z 8 (§ 32 Abs. 7):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*„8. Dem § 32 ~~Abs. 6~~ wird folgender Abs. 7 angefügt:“*

Zudem sollte anstatt des – mehrdeutigen (vgl LRL 57) – Klammerausdrucks der Ausdruck „im Sinne des ...“ verwendet werden.

**Zu Z 10 (§ 43a):**

Auf das Schreibversehen „Bundesministerzu“ in Z 1 wird aufmerksam gemacht.

**Zu Z 11 (§ 50 Abs. 13 und 14):**

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

*„11. Dem § 50 Abs. 12 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:“*

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollten sämtliche mit einer Novelle geänderten Bestimmungen einzeln angeführt werden (vgl. LRL 41 und das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ BKA-602.271/11-V/2/91).

Der vorgesehene Abs. 13 hätte daher zu lauten:

*„(13) Der Titel, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4 bis 6, § 15 Abs. 2 Z 4 und 5, § 15 Abs. 5, § 32 Abs. 7 und § 43a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 43 Abs. 4a außer Kraft.“*

**Zu Art. 2 (Änderung des Tuberkulosegesetzes):****Zu Z 2 (§ 17 Abs. 4):**

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Im ersten Absatz hat es daher „[...] des [...]gesetzes“ zu lauten.

**Zu Z 3 (§ 54 Abs. 7):**

Der Ausdruck „Die Änderungen in“ sollte entfallen.

**Zu Art. 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):****Zu Z 1 (Titel):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*„1. Dem Titel wird folgender Klammersausdruck angefügt:“*

Die Abkürzung wäre anstatt des vorgestellten Bindestrichs in Klammern zu setzen.

### Zu Z 5 (§ 3):

Der Ausdruck sowie „und/oder“ sollte soweit als möglich vermieden werden (vgl. LRL 25 und 26).

### Zu Z 7 (§ 4 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„7. Dem § 4 ~~Abs. 5~~ wird folgender Abs. 6 angefügt:“

Der vorgesehene Abs. 6 hätte zu lauten:

„(6) Der Titel, §§ 1, 2 und § 2b samt Überschriften, § 3 und § 3a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Es wird darauf hingewiesen, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz gemäß § 4 Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft tritt.

## IV. Zu den Materialien

### Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „**Ziele**“ hätte es besser „Präzisierung“ statt „Individualisierung“ zu lauten.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)<sup>4</sup> (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifische* Aussagen zu enthalten.

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Den Erläuterungen sollte ein Allgemeiner Teil vorangestellt werden. Darin ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgesehenen Neuregelungen

---

<sup>4</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_BKA\\_20010306\\_GZ\\_600\\_824\\_0011\\_V\\_2\\_01](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01)

gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))<sup>5</sup>. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):**

##### **Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4 neu):**

Statt „den Beschlusses 1082/2013 EU“ sollte es „den Beschluss 1082/2013/EU“ lauten. Dieser gibt dem darin vorgesehenen Schnellwarnsystem die Bezeichnung „Frühwarn- und Reaktionssystem“ („EWRS“ für „Early Warning and Response System“).

##### **Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):**

Bereits aus sprachlichen Gründen kann eine Einwilligung keine „Rechtsgrundlage“ darstellen. Die Erläuterungen wären entsprechend umzuformulieren.

Es wird angeregt, im vorletzten Satz rechtliche (anstatt faktischer Gründe) anzuführen, weshalb die vorgesehene Änderung zu keiner Einschränkung des Rechtsschutzes führt.

##### **Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1a):**

In der fünften Zeile hätte es „befristeten“ zu lauten.

##### **Zu Z 11 (§ 50 Abs. 13 und 14):**

Der letzte Halbsatz („damit die Gerichte ...“) ist unverständlich und sollte überprüft werden.

---

<sup>5</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische\\_richtlinien\\_1979.docx](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx)

### Zu Art. 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

#### Zu Z 3 (§ 2):

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird angeregt, im zweiten Absatz das Wort „grundsätzliches“ durch das Wort „generelles“ zu ersetzen.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- die Hervorhebung hätte durch *Kursiv*schreibung und gelben Hintergrund zu erfolgen, vgl. aber §§ 5 Abs. 4 und 43a des Epidemiegesetzes 1950 nF sowie §§ 2b und 4 Abs. 6 des COVID-19-Maßnahmengesetzes nF.
- Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen, d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden; vgl. aber § 17 Abs. 4 erster Satz des Tuberkulosegesetzes sowie §§ 1, 2 und 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes.
- Die Überschrift „Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ bezieht sich nicht auf § 54 des Tuberkulosegesetzes und hätte (in beiden Spalten) zu entfallen.
- Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen<sup>7</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

---

<sup>6</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img\\_auth.php/d/db/BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien%3B\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. August 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt